



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der
31. Ratssitzung vom
14. Juni 2012
beantwortet.**

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 240 2010/2012

von Agatha Fausch Wespe und Katharina Hubacher namens der G/JG-Fraktion, Dominik Durrer und Luzia Mumenthaler-Stofer namens der SP/JUSO-Fraktion, Manuela Jost und Jules Gut namens der GLP-Fraktion sowie von Verena Zellweger-Heggli
vom 29. September 2011
(StB 320 vom 4. April 2012)

Ist die Mutterschaftsbeihilfe gefährdet?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Vorbemerkung: Der Stadtrat verweist im Zusammenhang mit der Beantwortung dieser Interpellation auch auf die Ausführungen in der Stellungnahme zum Postulat 241, Agatha Fausch Wespe und Katharina Hubacher namens der G/JG-Fraktion, Dominik Durrer und Luzia Mumenthaler-Stofer namens SP/JUSO-Fraktion sowie Manuela Jost und Jules Gut namens der GLP-Fraktion, vom 29. September 2011: „Die Mutterschaftsbeihilfe sichern und fördern“.

Zur Zeit der Einführung der kantonalen Mutterschaftsbeihilfe 1991 war der Mutterschutz hauptsächlich im Krankenversicherungsgesetz und im Arbeitsrecht geregelt. Das Krankenversicherungsgesetz verpflichtete die Krankenversicherer zu verschiedenen Leistungen, die sich unterteilen liessen in Pflegeleistungen und Taggeld. Als Ersatz für entgangenen Lohn gedacht, erhielt eine Frau ein Taggeld, das je nach Kassenzugehörigkeit als fester Betrag oder nach dem Lohn berechnet wurde. Der Anspruch auf ein Taggeld bestand während maximal zehn Wochen, wovon maximal sechs Wochen vor der Geburt liegen durften. Nicht erwerbstätige Frauen erhielten meistens nur das Minimaltaggeld von 2 Franken pro Tag.

Ein Mutterschutz war ferner im Arbeitsrecht enthalten. Wöchnerinnen durften während acht Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden. Unter bestimmten Bedingungen konnte diese Frist auf sechs Wochen verkürzt werden. Inwieweit der Arbeitgeber zur Lohnfortzahlung verpflichtet war, richtete sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses und nach den bereits bezogenen, entlohnten Absenzen. War eine Mutter nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt zu decken, blieb ihr nichts anderes übrig als Sozialhilfe zu beantragen. Der Kantonsrat (damals Grosser Rat) beurteilte diese Situation als unbefriedigend und führte auf den 1. Januar 1991 die Mutterschaftsbeihilfe ein. Gemäss Sozialhilfegesetz § 54 haben Mütter und deren Familien Anspruch auf Mutterschaftsbeihilfe, wenn

- a. vor oder nach der Geburt das soziale Existenzminimum nicht gedeckt ist,
- b. sie sich überwiegend der Pflege und Erziehung des Kindes widmen und
- c. sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zur Zeit der Gesuchstellung im Kanton Luzern hatten.

Seit Januar 2008 wird die Mutterschaftsbeihilfe analog der Sozialhilfe berechnet. Unterschiede bestehen vor allem bei der Rückerstattungspflicht. Mutterschaftsbeihilfe muss nicht rückerstattet werden. Ferner ist im Unterschied zur Sozialhilfe nicht vorgesehen, dass die Mutterschaftsbeihilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden werden kann. Ausserdem wird ein deutlich höherer Vermögensfreibetrag gewährt (33'000 für alleinstehende Mütter / 44'000 Franken für Paare. Zum Vergleich die Ansätze der EL: 40'000.– / 60'000.–).

Seit der Einführung der Mutterschaftsentschädigung auf eidgenössischer Ebene im Juli 2005 haben Frauen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes

- erwerbstätig waren oder
- arbeitslos sind und die Anspruchsvoraussetzungen für ALV-Taggelder erfüllen; oder
- wegen Arbeitsunfähigkeit ein auf vorangegangenen Lohn basierendes Taggeld beziehen; oder
- in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist.

Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen. Wenn die Mutter die Erwerbstätigkeit während dieser Zeit ganz oder teilweise wieder aufnimmt oder stirbt, endet der Anspruch vorzeitig. Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80 % des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von 7'350 Franken und bei Selbstständigerwerbenden mit einem Jahreseinkommen von 88'200 Franken erreicht.

Frauen, die diese Bedingungen für die Mutterschaftsentschädigung nicht erfüllen, sind auf die kantonale Mutterschaftsbeihilfe angewiesen.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Wie viele Familien haben in den letzten sieben Jahren in der Stadt Luzern Mutterschaftsbeihilfe bezogen?

Jahr	2003	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Zugänge	88	73	73	59	47	31	32	32	37	53

2005 Einführung der Eidgenössischen Mutterschaftsentschädigung

2010 Fusion Luzern-Littau

Zu 2.:

Können Klientinnengruppen generalisiert benannt werden, die in den Genuss dieser Sonderhilfe kommen?

Die Sozialhilfestatistik, Eltern und Mutterschaftsbeihilfe, unterscheidet für den Kanton Luzern nach Alter, Geschlecht, Nationalität, Aufenthaltsstatus, Zivilstand, Fallstruktur, Erwerbssituation, höchster abgeschlossener Ausbildung und Stellung in der Unterstützungseinheit.

Aufgrund der relativ geringen Anzahl Familien, die Mutterschaftsbeihilfe beantragen, sind Kategorisierungen eher zufällig. – Aus der kantonalen Statistik der Mutterschaftsbeihilfe lassen sich folgende Angaben entnehmen:

Die Bezügerinnen von Mutterschaftsbeihilfe sind zu rund 60 Prozent Alleinerziehende und zu 40 Prozent Ehepaare. In den untersuchten Jahresstatistiken sind die Bezügerinnen durchschnittlich zu 50 Prozent Ausländerinnen und zu 50 Prozent Schweizerinnen. Bei rund 40 Prozent wird Mutterschaftsbeihilfe benötigt bei der Geburt des ersten Kindes, rund 30 Prozent beim zweiten Kind und 25 Prozent beim dritten Kind. 10 bis 15 Prozent haben ein ungenügendes Einkommen, 85 bis 90 Prozent haben kein Einkommen. Über 50 Prozent der Gesuchstellerinnen verfügen über keine nachobligatorische Ausbildung.

Zu 3:

Ist der Stadtrat auch der Meinung, dass dieses familienpolitische Instrument zur Prävention von Familien- und Kinderarmut weitergeführt werden soll und nicht in der WSH subsummiert werden sollte?

Die Situation nichtberufstätiger Frauen hat sich mit der Einführung der Mutterschaftsentschädigung nicht verändert. Aber auch bei den erwerbstätigen Müttern hat sich die Situation nur unwesentlich verbessert, da die Mutterschaftsentschädigung auf 14 Wochen befristet ist, die Mutterschaftsbeihilfe hingegen während eines Jahres geleistet wird. Damit hat sich an den Gründen, die seinerzeit zur Einführung der Mutterschaftsbeihilfe geführt haben, wenig geändert. Die Familien, die aufgrund von Mutterschaft ihre Existenz nicht mehr sichern können, sollen auch weiterhin auf die befristete und nicht rückerstattungspflichtige staatliche Leistung zählen können. Die Integration in die Sozialhilfe würde nämlich bedeuten, dass die bezogenen Leistungen zurückzuerstatten sind, sobald sich die finanzielle Situation wesentlich verbessert hat.

Die Befürworter der Abschaffung argumentieren zudem auch nicht damit, dass sich die Situation der Mütter grundlegend verbessert hat, sondern mit einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand. Die Mutterschaftsbeihilfe verursacht bei der Stadt Luzern bei Personen, die bereits vor der Mutterschaft wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen hatten, einen zusätzlichen Aufwand von rund einer halben Stunde bei der Fallaufnahme. Bei Personen, die ein vollständiges Aufnahmeverfahren durchlaufen, ist der administrative Aufwand im gleichen Rahmen wie bei der Abklärung für wirtschaftliche Sozialhilfe. Nach Abwägen der Argumente ist der Stadtrat der Auffassung, dass die Mutterschaftsbeihilfe weitergeführt werden soll.

Einsparungen können mit der Mutterschaftsbeihilfe nicht erzielt werden, da die Kosten im gleichen Rahmen bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe anfallen.

Zu 4.:

Wenn ja, mit welchen Massnahmen gedenkt er die Mutterschaftsbeihilfe weiterzuführen und auch langfristig zu sichern.

Die Motion Born Rolf und Mit. über die Integration der Mutterschaftsbeihilfe in die ordentliche Sozialhilfe (M 799) hat der Kantonsrat mit 57 zu 47 Stimmen als erheblich erklärt (Sitzung vom 27. Juni 2011, Protokoll-Nr. 296). Damit wurde der Regierungsrat mit der Abschaffung der Mutterschaftsbeihilfe im Rahmen einer Änderung des Sozialhilfegesetzes beauftragt.

Im Rahmen der Revision des Sozialhilfegesetzes kann der Stadtrat eine Stellungnahme zur Weiterführung der Mutterschaftsbeihilfe abgeben. Zudem könnten die Parteien bzw. die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Luzern im Kantonsrat in den kantonsrätlichen Beratungen Einfluss nehmen.

Der Stadtrat von Luzern

